II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Gemeinde Wien war auch im Berichtsjahre gezwungen, um einzelne Fragen, die sich aus der Heimatgesetznovelle ergeben, zur Austragung zu bringen, Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes herbei zu führen.

Aufenthaltsunterbrechungen. — Das Erfordernis des 10jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes ist von amtswegen zu erheben. Diese Erhebungen haben sich aber, falls Aufenthaltsunterbrechungen vorliegen, nicht darauf zu beschränken, zu konstatieren, daß der Beweis des ununterbrochenen Aufenthaltes nicht erbracht ist, oder daß der Aufenthalt in der Ersitzungsgemeinde während der Unterbrechungen nicht festgestellt werden konnte; es ist vielmehr sicherzustellen, ob der Aufenthalt tatsächlich unterbrochen wurde und hiebei auch auf die die Entfernungen begleitenden Umstände Bedacht zu nehmen. (Budwinskis Sammlung der Entscheidungen Nr. 4984.) [Erkenntnis vom 8. Februar, Z. 1200.]

Soll durch eine freiwillige Entfernung die Ersitzungsfrist nicht unterbrochen werden, so muß die Absicht, den Aufenthalt in der Ersitzungsgemeinde beizubehalten, schon im Zeitpunkte dieser Entfernung vorhanden sein und aus den Umständen, unter denen diese Entfernung erfolgt, erhellen. Nachträgliche Umstände, die diese Absicht erkennen ließen, sind für die Beurteilung dieser Frage gleichgültig. (Budwinski Nr. 5341.)

Von besonderem Interesse für die Gemeinde Wien ist das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Oktober, Nr. 9677. (Budwinski Nr. 5457.) [Erkenntnis vom 12. September, Z. 5510.]

Darin gibt der Gerichtshof der Rechtsanschauung Ausdruck, daß im Falle der Vereinigung zwei oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde durch einen Aufenthaltswechsel innerhalb dieser die in einer der vereinigten Gemeinden begonnene Ersitzung nicht unterbrochen wird, da der Heimatwerber das Gebiet der nunmehr vergrößerten Gemeinde nicht verlassen hat.

Armenversorgung. — Die Verpflegung in einer Krankenanstalt auf öffentliche Kosten bildet keinen Akt der Armenversorgung im Sinne der Heimatgesetznovelle, sondern ist nur als eine vorübergehende Unterstützung zu betrachten, weil eine derartige

Verpflegung schon nach der Zweckbestimmung der Anstalt nur vorübergehender Natur sein darf, ferner weil die Hilfsbedürftigkeit keine dauernde, sondern eine eben durch die Krankheit verursachte, somit ebenfalls nur vorübergehende ist und mit dem Ende dieser Krankheit schwindet. (Budwinski Nr. 5226.) [Erkenntnis vom 31. Mai, Z. 5050.]

Ebenso bildet die Verpflegung eines Kindes bis zur erreichten Mündigkeit auf öffentliche Kosten dem Vater gegenüber keinen Akt der Armenversorgung, sondern ist als eine vorübergehend gewährte Unterstützung anzusehen, da diese Versorgung von vornherein nur bis zur erreichten Mündigkeit des Kindes zu dauern hat, der Anlaß der Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters daher ein bloß vorübergehender ist. (Erkenntnis vom 31. Dezember, Z. 10.937.)

In Konsequenz der bereits im Vorjahre an dieser Stelle erwähnten Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, daß die Armenversorgung des Ehemannes dem Heimatrechtsanspruche der Ehefrau nicht hinderlich ist, vertritt der Gerichtshof auch in dem Erkenntnisse vom 31. Mai, Nr. 5093 (Budwinski Nr. 5227) den Standpunkt, daß die Armenversorgung des Sohnes als Armenversorgung seiner ehelichen Mutter nicht angesehen werden kann, weil Ersterer an der Heimatrechtsveränderung der Letzteren nach § 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nicht teilnimmt. Der Ausschließungsgrund der Armenversorgung, wenn er sich nicht in der Person des Heimatrechtswerbers selbst ereignet, wirkt auf dessen Anspruch nur dann zurück, wenn er bezüglich einer jener Personen eintritt, die ihr Heimatrecht mit jenem des Heimatwerbers ipso iure erwerben.

Nachfolger-Anspruch. — Die vom Heimatrechtsvorgänger begonnene, aber nicht vollendete Ersitzung kann von seinen Nachfolgern im Heimatrechte nicht fortgesetzt und vollendet werden. Es muß vielmehr, um einen abgeleiteten Anspruch (im Sinne des § 3 H.-G.-N.) mit Erfolg geltend machen zu können, dieser Anspruch vom Heimatrechtsvorgänger nach § 2 leg. cit. erworben worden sein. (Budwinski Nr. 5322.) [Erkenntnis vom 5. Juli, Z. 6464.]

Erwähnenswert ist auch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober, Nr. 9113 (Budwinski Nr. 5411), womit die Beschwerde der Gemeinde Wien als unbegründet abgewiesen wurde.

In den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses heißt es unter Anderem:

Der vom Heimatrechtsvorgänger erworbene Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde kann von seinen Nachfolgern auch dann noch geltend gemacht werden, wenn diese zur Zeit der Anspruchserhebung auch schon eigenberechtigt sind, da unter „Nachfolger im Heimatrecht" alle jene Personen zu verstehen sind, deren Heimatrecht nicht selbständig erworben, sondern durch die Tatsachen des Familienverbandes entstanden ist, gleichviel ob sie eigenberechtigt sind oder nicht.

Mit diesem Erkenntnisse setzte sich der k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht nur zu seiner eigenen, bisher konsequent durchgeführten Spruchpraxis, derzufolge für die Beurteilung der Frage der Heimatrechtsfolge der Tag der Anspruchserhebung maßgebend ist, sondern auch zu den Bestimmungen des § 3 der Heimatgesetznovelle und des § 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 in Widerspruch.

Die Gemeinde Wien sah sich daher, ungeachtet der erfolgten Abweisung, nicht veranlaßt, ihren in der Beschwerde vertretenen Standpunkt aufzugeben und es wurde ihr — allerdings erst nach Ablauf des Berichtsjahres — die Genugtuung zuteil, daß auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof sich späterhin der Rechtsanschauung der Gemeinde Wien anschloß. (Erkenntnis vom 15. Juni 1908, Nr. 231.)

Rekurslegitimation. — Zur Geltendmachung des nach § 2 der Heimatgesetznovelle erworbenen Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde sind gemäß § 3 dieses Gesetzes nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, bezw. seine Nachfolger im Heimatrechte, sondern auch die bisherige Heimat- bezw. Zuweisungsgemeinde berechtigt. Mit dem Rechte der Anspruchserhebung ist aber selbstverständlich auch das Recht zur Rekursführung verbunden, welch letzteres daher ebenfalls nur auf die vorgenannten Faktoren, deren Aufzählung eine taxative ist, beschränkt bleibt. Aus diesem Grunde mußte auch die Beschwerde des Landesausschusses von Böhmen, betreffend die Legitimation zur Rekursführung in einem Heimatrechtsstreite, wegen mangelnder Legitimation abgewiesen werden. (Erkenntnis vom 25. April, Nr. 3887. Budwinski 5145.)

Der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes erledigte im Berichtsjahre in 8 Sitzungen außer den Gesuchen um freiwillige Aufnahme, bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband sowie um Verleihung des Bürgerrechtes 13.141 gemäß § 2 bezw. § 5 der Heimatgesetznovelle eingebrachte Ansuchen.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Ersitzung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 166.681 K.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe neu aufgenommenen Bürger ist im Abschnitte VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrug 33.009 K.

Von den Bewerbern um das Bürgerrecht werden im Falle der Verleihung außer den Taxen noch freiwillige Beiträge, sei es zugunsten der Armen ihres Wohnbezirkes, sei es zu einem anderen wohltätigen Zwecke, geleistet. Die Höhe der letzteren belief sich im Berichtsjahre auf 73.380 K, wovon 54.515 K in den Bürgerspitalfonds, 17.465 K in den Bürgerladefonds und der Rest von 1400 K in den Versorgungsfonds flossen.

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 61 männliche und 20 weibliche, im ganzen daher 81 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 29 Frauen und 55 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderung 165.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 1, über 20 bis zu 40 Jahren 53, über 40 bis zu 50 Jahren 18, über 50 Jahre 9; nach der Konfession waren katholisch 58, evangelisch 12, Angehörige anderer Konfessionen 11; nach dem Familienstande waren ledig 30, verheiratet 29, verwitwet 4,

geschieden 18; nach dem Berufe waren Kaufleute, Agenten und Gewerbeinhaber 14, Realitätenbesitzer und Private 17, Ingenieure und Ärzte 7, Künstler und Schriftsteller 9, Beamte und Lehrer 21, Offiziere 4, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 4, sonstige 5.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 56, Deutschland 19, Italien 1, Frankreich 1, Afrika 1, Amerika 2, von 1 Auswanderer war kein Ziel angegeben worden.